

ZH_OBERGERICHT SB150356 vom 3. Mai 2016

ZH Obergericht, 2016-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150356

FR: ZH_OBERGERICHT SB150356 du 3 mai 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB150356 del 3 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, vom 10. November 2014 liess der Beschuldigte A._____ mit Eingabe vom 21. November 2014 (Urk. 50) innert Frist Berufung anmelden. Das vollständig begründete Urteil (Urk. 55) wurde von seiner Verteidigerin am 20. August 2015 entgegengenommen (Urk. 54/3). Mit Eingabe vom 9. September 2015 reichte die Verteidigerin die Berufungserklärung fristgerecht ein (Urk. 57). Mit Präsidialverfügung vom 11. September 2015 wurde der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis und dem Privatkläger unter Hinweis auf die Berufungserklärung des Beschuldigten Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung angesetzt (Urk. 58). Mit Eingabe vom 16. September 2015 erklärte die Staatsanwaltschaft Verzicht auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 61). Der Privatkläger liess sich nicht vernehmen. Am heutigen Tag fand die Berufungsverhandlung statt. Mit Beschluss vom 10. September 2015 überwies sodann die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich die Beschwerde der Verteidigerin betreffend ihre Entschädigung als amtliche Verteidigerin (Urk. 59).

E. 2

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang

- 6 - der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. BSK StPO-Eugster, Art. 402 N 1 f.). Der Beschuldigte lässt einen Freispruch bzw. die vollständige Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils beantragen (Urk. 57). Damit erwächst nur Dispositivziffer 9 (Entschädigung des unentgeltlichen Vertreters des Privatklägers) in Rechtskraft, was mittels Beschluss festzustellen ist.

E. 2.1

Die erste Instanz sprach der amtlichen Verteidigerin für ihre Aufwendungen Fr. 3'800.– aus der Gerichtskasse zu. Gemäss der eingereichten Honorarnote

- 30 - machte die amtliche Verteidigerin für den Zeitraum vom 4. März 2014 bis und mit

E. 2.2

Mit der Berufung beantragte die Verteidigerin, es sei Dispositiv-Ziff. 8 des Urteils aufzuheben und das Honorar der amtlichen Verteidigerin auf Fr. 8'812.70 (inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen. In der Beschwerdeschrift (Urk. 63/2) führte die Verteidigung aus, entgegen der Ansicht der Vorinstanz handle es sich bei vorliegendem Verfahren um einen Einzelrichterfall von überdurchschnittlichem Umfang, mit tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten. Dies ergebe sich auch aus dem

(vorinstanzlichen) Verteidigerplädoyer von 23 Seiten. Das Plädoyer enthalte keine überflüssigen Abschnitte, vielmehr sei jeder Satz durchdacht bzw. es könne kein Satz weggedacht werden, ohne dass eine relevante Lücke zurückbleiben würde. Der Umfang des Plädoyer, welches mit einem Aufwand von 27 Stunden erstellt worden sei, sei notwendig und angemessen, den der Sachverhalt sei in mehreren Teilen nicht erstellt bzw. strittig und die rechtlichen Fragen nicht einfach (z.B. "skrupellos"). Es sei zusätzlich ein Rechtfertigungsgrund zu beurteilen (Notwehr). Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen und die anwendbaren Bestimmungen der StPO und der AnwGebV zur Berechnung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung zutreffend dargelegt. Es kann vorab darauf verwiesen werden (Urk. 55 S. 38 ff.). Es ist zu betonen, dass nur Aufwendungen entschädigt werden, die zur Wahrung der Rechte im Strafverfahren notwendig und verhältnismässig sind. Unter Berücksichtigung der Bedeutung, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles erscheinen die geltend gemachten Aufwendungen – wie die Vorinstanz zu Recht ausgeführt hat – nicht verhältnismässig. Die Anwaltsgebührenverordnung beruht grundsätzlich auf dem Konzept der Pauschalentschädigung mittels Festsetzung von Grundgebühren, ergänzt durch die Möglichkeit der Berechnung von Zuschlägen und besonderen Entschädigungen für Bemühungen nach Zeitaufwand. Daraus ergibt sich, dass nicht primär der geltend gemachte Zeitaufwand gemäss Auflistung des amtlichen Verteidigers zu entschädigen ist. Die von der amtlichen Verteidigerin ins Recht gereichte Auflistungen ihrer Aufwendungen sind

- 31 - somit nicht allein massgeblich. Sie können höchstens als Anhaltspunkt für die Festlegung der Grundgebühr beziehungsweise der Einschätzung des Falles nach Schwierigkeit berücksichtigt werden. Dem Gericht steht ein gewisser Spielraum zu, in welchem nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden ist. Für die Führung des Strafprozesses bzw. seine Bemühungen nach Anklageerhebung (29. April 2014 bis und mit 7. November 2014) machte die amtliche Verteidigung einen Aufwand von rund 40 Stunden geltend (Urk. 44). Die Aufwendungen nach Anklageerhebung sind im Rahmen der Pauschalgebühr gemäss § 17 AnwGebV (Fr. 600.– bis Fr. 8'000.–) zu entschädigen. Darin enthalten sind die Vorbereitung des Parteivortrags und die Teilnahme an der Hauptverhandlung. Angesichts des Stundenaufwandes und der für einen Einzelrichterfall etwas überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ist die von der Vorinstanz festgelegte Pauschale von Fr. 2'800.– doch deutlich zu niedrig. Vielmehr erscheint eine Pauschale von Fr. 6'500.– angemessen. Mit der Vorinstanz ist sodann eine pauschale Entschädigung von Fr. 1'000.– im Zusammenhang mit dem obergerichtlichen Beschwerdeverfahren (Geschäfts-Nr. UP140027) auszusprechen. Insgesamt ist die Entschädigung somit auf Fr. 7'835.– (inkl. Barauslagen und MWSt) anzusetzen.

E. 2.3

Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren sind auf Fr. 9'000.– (inkl. 8% MWSt) festzusetzen. Es wird beschlossen:

E. 3

Mit der Berufungserklärung stellte die Verteidigerin Beweisanträge (Urk. 57 S. 2 ff.), welche mit Verfügung vom 13. November 2015 (Urk. 69) einstweilen abgewiesen wurden.

E. 4

Die Verteidigung machte ferner sowohl vor Vorinstanz wie auch heute geltend, der Beschuldigte habe in rechtfertigender Notwehr gehandelt (Urk. 42 S. 20 ff.; Urk. 80 S. 9-12). Eventualiter liege entschuldbare Notwehr oder ein Notwehrexzess vor (Urk. 80 S. 12 f.)

E. 4.1

Was die Täterkomponente angeht, so kann vorab auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu den persönlichen Verhältnissen verwiesen werden (Urk. 55 S. 31 f.). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung ergänzte er, er sei nun zweifacher Vater, arbeite als Lüftungsmonteur im Stundenlohn und verdiene, wenn er 100% arbeite, was die letzten Monate nicht der Fall gewesen sei, ca. Fr. 4'000.– pro Monat. Er lebe nicht mehr bei den Eltern, sondern mit seiner Partnerin und

- 27 - den Kindern, aber im gleichen Haus. Für seine Kinder zahle er Fr. 100.– pro Monat Unterhalt. Seine Partnerin sei zurzeit in der Mutter-Kind Station in I. _____ wegen Depressionen. Den Kredit für sein Auto habe er abbezahlt und er habe weder Schulden noch Vermögen. Aufgrund einer Anzeige seiner Partnerin wegen Körperverletzung sei ein Verfahren gegen ihn hängig, aber sie werde die Anzeige wahrscheinlich zurückziehen (Prot. II S. 7-11).

E. 4.2

Der Beschuldigte weist drei nicht einschlägige Vorstrafen aus den Jahren 2008 und 2009 auf (Urk. 16/3 bzw. Urk. 56), welche die Vorinstanz ausführlich wiedergegeben hat (Urk. 55 S. 32). Diese Vorstrafen wirken sich leicht strafferhöhend aus.

E. 4.3

Was das Nachtatverhalten angeht, so ist zunächst das praktisch vollumfängliche Geständnis in tatsächlicher Hinsicht deutlich strafmindernd zu veranschlagen. Er hat sich in der Untersuchung auch sehr kooperativ verhalten. Sodann hat er nach der Tat selbst die Polizei avisiert. Dass er - wie die Vorinstanz zu Recht erwähnt - zu einer gewissen Verharmlosung seiner Tat neigt und er in der Untersuchung insbesondere erklärte, er würde heute gleich handeln, lässt auch eine gewisse Uneinsichtigkeit aufscheinen. Diese Umstände relativieren deshalb leicht den Minderungseffekt des Geständnisses.

E. 4.4

Insgesamt halten sich die strafferhöhenden und strafmindernden Faktoren die Waage. Entsprechend erscheint deshalb aufgrund sämtlicher massgebender Strafzumessungsgründe und den persönlichen Verhältnissen eine Strafe von 240 Tagen bzw. 8 Monaten als angemessen.

E. 4.5

Demzufolge ist der Beschuldigte der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 25 - IV. Strafe und Vollzug 1. Die Vorinstanz hat den Strafrahmen und auch die Grundsätze der Strafzumessung im engeren Sinn zutreffend dargestellt. Darauf ist ohne Weiteres zu verweisen (Urk. 55 S. 28 f.). Trotz Vorliegens eines Strafmilderungsgrundes hat die Vorinstanz zu Recht der Bemessung der Strafe den ordentlichen Strafrahmen von 180 Tagessätzen Geldstrafe bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe zugrunde gelegt (Urk. 55 S. 28).

2. Was nun das Verschulden angeht, so sind bei der Tatkomponente das Ausmass des

verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Beschuldigten zu beachten. Sodann sind für das Verschulden auch das Mass an Entscheidungsfreiheit beim Täter sowie die Intensität des deliktischen Willens bedeutsam. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (BGE 127 IV 101 S. 103 E. 2a; TRECHSEL/PIETH, Praxiskommentar StGB, 2. Aufl., Art. 47 N 21).

E. 5

Die Ausfällung einer Geldstrafe ist zu bestätigen (Urk. 55 S. 32 f.), wobei die Tagessatzhöhe aufgrund der neuen finanziellen und familiären Verhältnisse des Beschuldigten auf Fr. 30.– festzusetzen ist. Hingegen ist von der Ausfällung einer Verbindungsbusse abzusehen. Abgesehen davon hätte eine solche zu einer entsprechenden Reduktion der Geldstrafe führen müssen.

- 28 -

E. 6

Der Vollzug der Geldstrafe ist aufzuschieben und die Probezeit, wie die Vorinstanz zu Recht aufgeführt hat, auf drei Jahre festzusetzen, um verbleibenden Bedenken Rechnung zu tragen (Urk. 55 S. 34 f.). V. Zivilansprüche 1. Die Vorinstanz hat den Privatkläger B. _____ zur Durchsetzung seines Schadenersatzbegehrens auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen (Urk. 55 S. 35 f.). Dieser Entscheid ist zu bestätigen. 2. Die Vorinstanz hat dem Privatkläger B. _____ eine Genugtuung von Fr. 800.– zugesprochen (Urk. 55 S. 36 f.). Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann das Gericht unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen (Art. 47 OR). Die Körperverletzung muss beim Verletzten zu einer immateriellen Unbill (zu einem Schmerz) geführt haben. Darüber hinaus muss der erlittene körperliche bzw. seelische Schmerz von einer gewissen Schwere sein (BGE 110 II 166 = Pra 1984, 486). Zu den besonderen Umständen eines Falles kann sodann das Verschulden des Haftpflichtigen eine bedeutende Rolle spielen (BGE 104 II 264 = Pra 1979, 192). Zu den Umständen, die das Gericht zu berücksichtigen hat, gehört auch ein Mitverschulden des Verletzten. Ausgeschlossen wird ein Genugtuungsanspruch aber höchstens bei Vorliegen eines überwiegenden, groben Selbstverschuldens. In seiner Rechtsprechung hat das Bundesgericht generell Zurückhaltung signalisiert, was die Mitberücksichtigung des Selbstverschuldens betrifft (BGE 117 II 50 ff., 60 ff.). Auch das konkrete Verhältnis zwischen Verletztem und Schädiger ist zu berücksichtigen. Bei der Bezifferung der Genugtuung kommt dem Gericht erheblicher Ermessensspielraum zu. Es kommt vor allem auf die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und die Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen sowie auf den Grad des Verschuldens an (vgl. BSK OR I-Heierli/Schnyder, 5. Auflage 2011, Art. 47 N 20 f.).

- 29 - Vorliegend fällt zunächst ins Gewicht, dass ein gewisses Selbstverschulden des Privatklägers zu berücksichtigen ist. Er stellte sich dem Fahrzeug des Beschuldigten mit einem Messer in der Hand provokativ in den Weg, um ihn am Weiterfahren zu hindern, nachdem dieser zuvor vor seinem gewalttätigen Angriff geflüchtet war. Demgegenüber erwies sich die Reaktion des Beschuldigten als massiv überzogen. Es war es nur dem Zufall und der aussergewöhnlichen Konstitution und den Reflexen des Privatklägers

zuzuschreiben, dass er nicht weitaus schwerer verletzt wurde. Unter diesen Umständen und angesichts der erlittenen, durchaus schmerzhaften und zahlreichen Verletzungen, erweist sich die von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung von Fr. 800.– als angemessen und ist zu bestätigen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Die leichte Strafreduktion ist einzig auf das Ermessen des Gerichts zurückzuführen. Bei diesem Verfahrensausgang ist die erstinstanzliche Kostenaufstellung (Dispositiv-Ziff. 7, ohne Kosten der amtlichen Verteidigung von Fr. 3'800.–) zu bestätigen. Dem Beschuldigten sind sodann die erstinstanzlichen Kosten, mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Rechtsvertretung sowie die Kosten des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens (Geschäfts-Nr. UP140127) von Fr. 1'000.–, aufzuerlegen. Ferner sind ihm die Verfahrenskosten der zweiten Instanz, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, ebenfalls aufzuerlegen. Die Kosten für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers sowie die Kosten des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens (Geschäfts-Nr. UP140127) von Fr. 1'000.– werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung beider Instanzen, mit Ausnahme derjenigen für die Entschädigung von Fr. 1'000.– für das obergerichtliche Beschwerdeverfahren (Geschäfts-Nr. UP140127), welche definitiv abzuschreiben sind, sind unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 7

November 2014 Fr. 9'029.10 geltend (Urk. 44).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.